



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38668
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/050/12101/2017-1

Wien, 12. September 2017

J. D.

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde der Frau J. D., Wien, R.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58, vom 04. August 2017, Zahl: MA 58 - S 21809/17, betreffend eine Übertretung nach § 5a Abs. 1 und 2 iVm § 13 Abs. 2 Z 13 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 39/1987 in der geltenden Fassung, zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, dass gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG eine Ermahnung erteilt wird.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Beschwerdeführerin wurde mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 58 – Wasserrecht (belangte Behörde) vom 04. August 2017, zur Zahl MA 58 – S51416/16, Folgendes zur Last gelegt:

„Sie haben am 05.05.2017 in Wien, R.-gasse, entgegen den Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes, den von Ihnen gehaltenen hundeführscheinpflichtigen Hund, Rottweiler, Chipnr. ..., ohne den erforderlichen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 5a Abs. 1 und 2 iVm § 13 Abs. 2 Z. 13 Gesetz über die Haltung von Tieren (Wiener Tierhaltegesetz), LGBl. für Wien Nr. 39/1987 in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

*Geldstrafe von € 250,00, falls diese uneinbringlich ist,
Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden
gemäß § 13 Abs. 2 Z. 2 Wiener Tierhaltegesetz*

*Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 25,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe
(mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).*

*Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 275,00.
Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“*

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mittels E-Mail am 15. August 2017 fristgerecht eingebrachte Beschwerde. In dieser führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass es ihr bewusst gewesen wäre, dass wenn sie sich einen Hund mit Führscheinpflicht nehme, sie den Hundeführschein absolvieren müsse. Es sei nicht ihre Schuld gewesen, dass es kaum Prüfer gebe, die auf die Angst ihres Hundes nicht eingehen haben können. Sie habe sich bemüht einen geeigneten Prüfer zu finden, dies wäre ihr leider innerhalb der Frist nicht möglich gewesen. Letztendlich habe sie eine Prüferin gefunden und konnte am 22. Juli 2017 den Hundeführschein absolvieren. Ihr sei nicht bewusst gewesen, dass sie den Hundeführschein sofort der Behörde übermitteln müsse. Sie bat um Verständnis.

Der Beschwerde beigefügt wurde der Hundeführschein lautend auf den Rottweiler, S., ChipNr. ..., datiert mit 22. Juli 2017.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 5a Abs. 1 hat jede Person, die einen Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

Abs. 2 leg. cit hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen, welche Hunde und Kreuzungen dieser Hunde untereinander bzw. mit anderen Hunden als hundeführscheinpflichtig gemäß Abs. 1 anzusehen sind.

§ 45 Abs. 1 Z 4 und letzter Satz des § 45 Abs. 1 VStG lauten:

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.“

Diesbezüglich wird auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum ehemaligen § 21 Abs. 1 VStG verwiesen, wonach trotz der Verwendung des Wortes „kann“ diese Vorschrift die Behörde nicht zur Ermessensübung ermächtigte. Sie war vielmehr als eine Anordnung zu verstehen, die die Behörde im Rahmen gesetzlicher Gebundenheit ermächtigte, bei Zutreffen der im ersten Satz angeführten Kriterien von einer Strafe abzusehen und bei Zutreffen des im zweiten Satz angeführten weiteren Kriteriums mit einer Ermahnung vorzugehen. Für die Annahme, dass der Behörde in Fällen, in denen die tatbestandsbezogenen Voraussetzungen für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG erfüllt waren, eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Strafausspruch und dem Absehen von einer Strafe offenstanden, blieb bei der gebotenen verfassungskonformen Auslegung kein Raum (VwGH 28.10.1980, 263, 264/80). Lagen beide in § 21 Abs. 1 VStG genannten Kriterien vor, hatte der Beschuldigte einen Rechtsanspruch auf die Anwendung dieser Bestimmung (VwGH 21.10.1998, 96/09/0163, 19.09.2011, 99/09/0264). Gleiches kann nur ebenfalls nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes Wien für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 iVm § 45 Abs. 1 2. Satz VStG gelten.

Aus dem vorgelegten Akt geht eindeutig hervor, dass die Beschwerdeführerin den Hundeführschein für den auf sie angemeldeten Hund, Rottweiler, S. am 22. Juli 2017 absolviert hat.

Ohne Zweifel hat die Beschwerdeführerin sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft gehandelt, zumal sie ihren Hund zum Tatzeitpunkt ohne erforderlichen Sachkundennachweis gehalten hat.

Das erkennende Gericht ist jedoch der Ansicht, dass die Beschwerdeführerin nur ein geringes Verschulden trifft, zumal diese ja offensichtlich nicht die Absicht hatte, die Bestimmungen des Wiener Tierhaltegesetzes mutwillig zu missachten, vielmehr um deren Einhaltung bemüht war, da sie einen passenden Prüfer gesucht und dann auch gefunden hat.

Die Beschwerdeführerin war somit unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens zu ermahnen, um sie in Hinkunft von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Es erscheint daher eine bescheidmäßige Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG auch aus spezialpräventiven Gründen ausreichend.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 52 Abs. 8 VwGVG.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

H i n w e i s

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim

Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien:

Dr. Gamauf-Boigner
Richterin